Organisations-Statuten

Feuerwehrverband Oberheinzenberg

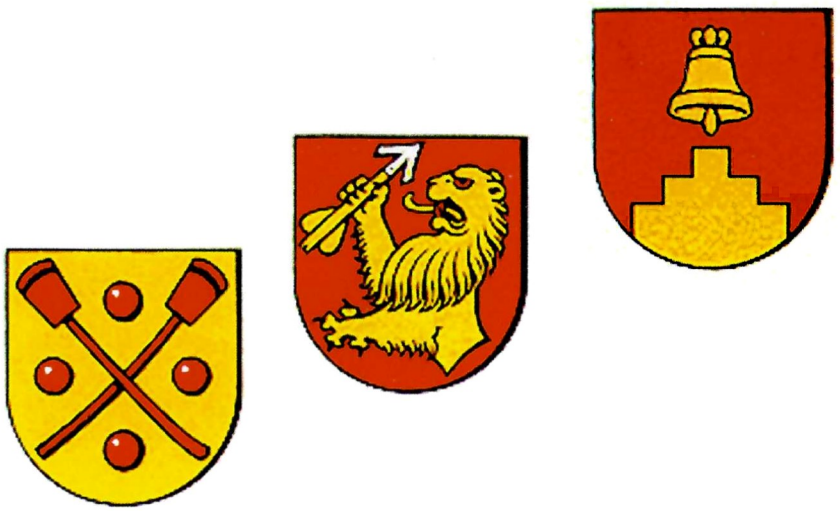

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen 3

Art. 1 Name und Rechtssitz 3

Art. 2 Zweck und Ziel 3

Art. 3 Gründung 3

Art. 4 Finanzen und Kostenaufteilung 3

II Organisation 4

Art. 5 Organe 4

Art. 6 Verbandsversammlung 4

Art. 7 Verbandsvorstand 4

Art. 8 Aufgaben des Vorstands 5

Art. 9 Vorstandssitzungen 5

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission 5

Art. 11 Protokollführer 5

Art. 12 Kassenführer 5

Art. 13 Zeichnungsberechtigung 5

III Feuerwehrkorps 6

Art. 14 Kaderleute 6

Art. 15 Feuerwehrkorps 6

Art. 16 Korpsmaterial 6

IV Initiativrecht und Revision 7

Art. 17 Initiative und Revision 7

V Rechtsmittel 7

Art. 18 Rekurs Recht 7

Art. 19 Verwaltungsklage 7

VI Schlussbestimmungen 7

Art. 20 Inkrafttreten 7

Art. 21 Auflösung 8

I Allgemeine Bestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen Statuten die männliche Form verwendet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Art. 1 Name und Rechtssitz

Unter dem Namen «Feuerwehrverband Oberheinzenberg» haben sich die politischen Gemeinden Flerden, Urmein und Tschappina, im Sinne von Artikel 50 ff des kantonalen Gemeindegesetzes, zu einem öffentlich-rechtlichen Zweck-Verband zusammengeschlossen.

Der Rechtssitz des Verbandes ist jeweils der Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Ziel

Das Ziel der Organisation ist die Durchführung aller Arbeiten und Aufgaben, welche der Feuerwehr obliegen. Als Grundlage dient das Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden, die Verordnung zum Brandschutzgesetz und die Weisung für die Feuerwehr im Kanton Graubünden.

Art. 3 Gründung

Die Gründung des Verbandes erfolgt durch die Annahme der Organisations-Statuten durch die Gemeindeversammlungen von Flerden, Urmein und Tschappina und tritt mit deren Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Art. 4 Finanzen und Kostenaufteilung

Der Betrieb wird vollständig durch die Verbandskasse finanziert. Davon ausgenommen sind Investitionen an Gebäuden und solche, die nicht dem allgemeinen Interesse des Verbandes dienen. Jede Gemeinde haftet für die finanziellen Folgen aus Ernstfällen, die auf ihrem Gebiet geschehen, d.h. die Kasse erstellt eine Abschlussrechnung des Falls und rechnet sie der Gemeinde an.
Die Kosten für den Verbandsaufwand werden den Verbandsgemeinden verrechnet. Als Verteilschlüssel dient der Gebäudeversicherungswert der Gemeinden.

Es werden Akontozahlung bei den Gemeinden erhoben.

II Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Feuerwehrverbandes sind:

- Die Verbandsversammlung (Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der drei Gemeinden)
- Der Verbandsvorstand
- Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Art. 6 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Änderung der Organisationsstatuten
- Änderung des Feuerwehrreglements
- Erlass der für die Umsetzung notwendigen Reglemente und Weisungen
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Budgets
- Wahl des Verbandspräsidenten
- Wahl des Kommandanten
- Wahl der drei Vizekommandanten
- Wahl der drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Die Verbandsversammlung findet im Januar statt.

Art. 7 Verbandsvorstand

Die Gemeinden sind durch einen Fachvorsteher aus dem Gemeindevorstand im Vorstand des Feuerwehrverbands Oberheinzenberg vertreten. Die Gemeinden haben einen Vizekommandanten im Feuerwehrverband zu stellen. Der Verbandspräsident wird durch die Verbandversammlung aus den Fachvorstehern und Vizekommandanten gewählt.

Der Verbandsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Kommandant
- Drei Vizekommandanten
- Drei Fachvorsteher aus den Gemeindevorständen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.

Art. 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Die Unterbreitung von Vorschlägen und Anträgen zuhanden der Verbandsversammlung
- Die Umsetzung des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden, die Verordnung zum Brandschutzgesetz und die Weisung für die Feuerwehr im Kanton Graubünden
- Die Wahl des Vizepräsidenten
- Die Wahl des Protokollführers
- Die Wahl des Kassenführers
- Die Wahl des Fouriers
- Die Wahl des Materialverwalters

Art. 9 Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird vom Präsidenten je nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern.

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

Jede Gemeinde ist mit einem Mitglied in der Geschäftsprüfungskommission vertreten. Die Geschäftsführungskommission überprüft jährlich die gesamte Geschäftsführung und erstellt Bericht und Antrag zuhanden der Verbandsversammlung.

Art. 11 Protokollführer

Der Protokollführer führt die Protokolle sämtlicher Sitzungen und Versammlungen.

Art. 12 Kassenführer

Der Kassenführer hat folgende Aufgaben:

- Kassenhaltung und Buchführung des Verbandes
- Erstellen der Rechnungen und des Budgets
- Einfordern aller Beiträge
- Auszahlung von Taggeldern und Entschädigungen

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, Der Kassenführer und der Protokollführer zeichnen kollektiv zu zweien.

III Feuerwehrkorps

Art. 14 Kaderleute

Das Kader des Feuerwehrverbandes Oberheinzenberg setzt sich folgendermassen zusammen:
(kann nach Bedarf erweitert oder reduziert werden)

- Ein Kommandant
- Drei Vizekommandanten
- Offiziere
- Gruppenführer
- Ein Fourier
- Ein Materialverwalter

Die Zahl der Offiziere und Gruppenführer richtet sich nach der Grösse des Mannschaftsbestandes. Jede Gemeinde stellt mindestens einen Gruppenführer.

Art. 15 Feuerwehrkorps

Der Personalbestand der Feuerwehr richtet sich nach dem Datenblatt der Gebäudeversicherung Graubünden GVG. Die Aufteilung des Bestandes erfolgt in der Regel analog dem Kostenverteilschlüssel.

Art. 16 Korpsmaterial

Das Korpsmaterial der Gemeinden Flerden, Urmein und Tschappina wird per 31.12.1998 inventarisiert und geht unentgeltlich an den Verband über.
Die Löschdepots in den Gemeinden bleiben bestehen.

IV Initiativrecht und Revision

Art. 17 Initiative und Revision

Auf dem Weg der Initiative kann jeder Vorstand der Mitgliedergemeinden oder mindestens 30 stimmberechtigte Einwohner aller Verbandsgemeinden beim Vorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision des Organisationsstatutes einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner (30 Stimmberechtigte) hat den Vorschlag, sofern sie ihn zum Beschluss erhebt oder wenn er auf Revision des Organisationsstatuts gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit der Einreichung den Mitgliedergemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Für die Annahme solcher Vorlagen ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden sowie der Mehrheit der Mitgliedergemeinden erforderlich.

V Rechtsmittel

Art. 18 Rekurs Recht

Gegen Entscheide des Feuerwehrverbandes kann schriftlich, innert 30 Tagen nach Mitteilung beim jeweiligen Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden. Entscheide des Gemeindevorstandes können schriftlich, innert 30 Tagen an das Obergericht Graubünden weitergezogen werden.

Art. 19 Verwaltungsklage

Auseinandersetzungen zwischen einer Gemeinde und dem Verband oder zwischen den Gemeinden untereinander entscheidet das Obergericht Graubünden im Verwaltungsklageverfahren.

VI Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Mit der Zustimmung der Verbandsversammlung und mit der Genehmigung der GVG, treten diese Organisationsstatuten auf den 27.01.2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Organisations-Statuten gelten sämtliche widersprechende frühere Organisations-Statuten, insbesondere die Organisations-Statuten vom 01. Januar 1999 als aufgehoben.

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann an einer Verbandsversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Über den Gebrauch der Anlagen und eines allfälligen Ertrages, nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen, erarbeiten der Verbandsvorstand einen Antrag zu Händen der Gemeindeversammlungen. Ein Defizit wird gemäss Artikel 4 verteilt.

Der Austritt einer Gemeinde kann unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Von der Verbandsversammlung genehmigt am 27.01.2025:

Namens des Feuerwehrverbandes Oberheinzenberg

Der Präsident: Der Aktuar:

Daniel Liver Peter Zinsli

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 13.02.2025 genehmigt.

Chur, 13.02.2025

Gebäudeversicherung

Graubünden

Der Direktor Der Feuerwehrinspektor

Marc Handlery Conradin Caduff